

Plenarsitzung

Donnerstag, 10. November 2011

TOP 3 Landesgesetz zum 15. RÄStV

Anrede

Auch nach der intensiven Behandlung des RÄStV im dafür zuständigen Ausschuss und der hierzu durchgeführten Anhörung gibt es keinen ersichtlichen Grund, dass an den in der 1. Lesung gemachten zustimmenden Ausführungen grundsätzlich etwas zu ändern wäre.

I. Die Neuregelungen erübrigen in Zukunft die Unterscheidung zwischen herkömmlichen und neuartigen Empfangsgeräten. Sie sind damit **offen für die technische Entwicklung**. An dem Versuch, dies befriedigend zu regeln, war die alte Gebührenregelung mehrfach gescheitert und hatte sich nur noch in Moratorien flüchten können.

II. Die aus der Logik der alten Regelung bisher notwendigen Befragungen, wer seit wann welche Geräte in welchen Räumen bereithält, was vielfach als „**Schnüffelpraxis**“ empfunden wurde, entfällt.

III. Die bisherige „**Mehrfachgebührenpflicht**“, wonach Haushaltsangehörige mit Einkommen für die Geräte im eigenen Zimmer extra bezahlen mussten, **entfällt**.

IV. Damit geht, wie ich finde zu Recht, die Erwartung einher, dass mit der Reduzierung des Ermittlungsaufwandes mittelfristig auch die **Kosten** für den Beitragseinzug **sinken** werden. Das muss im Sinne der Gebührenzahler aufmerksam beobachtet werden.

V. Insgesamt sind die Regelungen des 15. RÄStV auch so ausgestaltet, dass es **nicht zu einer höheren Gesamtbelastung der Wirtschaft** kommt. Jedenfalls ist diese nicht gewollt und nach den zugrunde liegenden Modellrechnungen jedenfalls auch nicht zu erwarten.

Dass es hier an der einen oder anderen Stelle gleichwohl Befürchtungen der Wirtschaft gibt, muss man, glaube ich, verstehen und ernst nehmen. Auch hier müssen die Auswirkungen der neuen Regelungen im Einzelnen in der Praxis beobachtet werden.

VI. Zu begrüßen ist, dass hierfür in der Protokollerklärung aller Länder ein klares Verfahren festgelegt ist: Auf der **Grundlage des 19. KEF-Berichts** ist eine Evaluierung der Auswirkungen des Modellwechsels bei der Finanzierung vorzunehmen und zwar namentlich für die **Privathaushalte**, die **Privatwirtschaft** und die **öffentliche Hand**. Hierunter fallen ausdrücklich auch die Regelungen für die **Beitragspflicht für KFZ**.

Die **Selbstverpflichtung zur Evaluierung** ist richtig und wichtig, zumal sie dem einen oder dem anderen die Zustimmung oder die Akzeptanz des Regelwerks erheblich erleichtert, weil er sicher sein kann es zeitnah auf den Prüfstand kommt.

Es ist richtig und gut, dass die Fraktionen des Landtags in einem **gemeinsamen Entschließungsantrag** ein weiteres Thema aufgreifen, das zu Bedenken Anlass gibt, den **Datenschutz**. Da gibt es an der einen oder anderen Stelle der Informations- und Datenbeschaffung und des Handlings Fragen an die getroffenen Regelungen.

Möglicherweise bedürfen die getroffenen gesetzlichen Regelungen Konkretisierungen und Differenzierungen für den praktischen Vollzug.

Jedenfalls besteht hier Handlungsbedarf.

Dies sehen offensichtlich auch die Rundfunkanstalten (ARD, ZDF und Deutschlandradio) so und haben deshalb ein **Eckpunktepapier für eine „Konkretisierung der datenschutzrechtlichen Regelungen im Vollzug des 15. RÄStV“** vorgelegt.

Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass die damit verbundenen Fragestellungen ebenfalls Eingang finden in die verbindlich vorgesehene Evaluierung auch wenn dies in der Protokollerklärung nicht ausdrücklich angesprochen ist. Wir empfehlen **Annahme des Gesetzentwurfs** und der Entschließung der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/ Die Grünen.